SdK

Schutzgemeinschaft
der Kapitalanleger
e.V.

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 48 | P&R

Stellungnahme zum Beschlussvorschlag des Insolvenzverwalters

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen heute weitere Informationen in Bezug auf die Insolvenzverfahren der P&R-Gruppe mitteilen. Wie berichtet soll im Wege einer schriftlichen Gläubigerversammlung soll jeweils die Zustimmung der Gläubiger zur Verteilung der Erlöse zwischen den vier P&R-Gesellschaften eingeholt und somit eine Abschlagszahlung ermöglicht werden.

Hintergrund der Gläubigerversammlung im schriftlichen Verfahren

Für eine erste Abschlagsverteilung an die Gläubiger müssen die bisher erwirtschafteten Beträge von knapp 400 Mio. Euro zwischen den P&R-Containerverwaltungsgesellschaften aufgeteilt werden. Für die Aufteilung haben die Insolvenzverwalter einen Vorschlag erarbeitet, über den die Gläubiger nun in vier schriftlichen Gläubigerversammlungen entscheiden sollen.

Beschlussgegenstand

Beschlussgegenstand ist die Zustimmung der Gläubiger zu der vom Insolvenzverwalter und dem Sonderinsolvenzverwalter vorgeschlagenen Vergleichsvereinbarung über die Behandlung der wechselseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten sowie die Verteilung der aus der Containerverwertung erzielten Erlöse.

Die Vergleichsvereinbarung regelt die Verteilung der Erlöse wie folgt:

- Für die Verteilung der Erlöse aus der Containerverwertung zwischen den vier deutschen Gesellschaften soll die Höhe der Schadensersatzansprüche der Anleger bei den jeweiligen Gesellschaften maßgeblich sein. Die Verteilung der Erlöse erfolgt also in dem Verhältnis, in dem sich diese Ansprüche der Anleger prozentual auf die einzelnen Verwaltungsgesellschaften verteilen. Auch die laufenden Kosten, die nicht einzelne Verfahren betreffen, mithin nicht individuell zugeordnet werden können, werden in dem gleichen Verhältnis zwischen den Verwaltungsgesellschaften aufgeteilt.

- Als Schadensersatzansprüche gelten alle festgestellten Forderungen, die Anleger infolge ihres Investments gegenüber den deutschen

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Verwaltungsgesellschaften geltend gemacht haben oder noch geltend machen werden, also nur die Forderungen, die tatsächlich berechtigt sind und auch entsprechend festgestellt wurden. Sonstige Forderungsanmeldungen, die es nur in geringem Umfang gibt, spielen für die Verteilung der Erlöse keine Rolle.

- Die Verwaltungsgesellschaften sind sich einig, dass die Ansprüche, die sie wechselseitig geltend gemacht und in den jeweiligen Insolvenzverfahren zur Insolvenztabelle angemeldet haben, nachrangig sind. Ebenso sind Ansprüche der P&R AG nachrangig. Infolge werden auf diese wechselseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten aller Voraussicht nach keine Zahlungen geleistet werden.

Damit würde sich für die Verteilung der Erlöse aus der Containerverwertung folgende Verteilung ergeben:

- Auf die GC entfallen 49,0 %
- Auf die LF entfallen 32,1 %
- Auf die TC entfallen 15,1 %
- Auf die CL entfallen 3,8 %

Stellungnahme der SdK

Durch die Regelungen wird im Ergebnis erreicht, dass die Gläubiger in allen vier deutschen Verwaltungsgesellschaften gleichermaßen von den erzielten Erlösen profitieren und somit keine Gesellschaft einen (in Relation zu den jeweils berechtigten Forderungen der Anleger) höheren Anteil aus den Erlösen erhält als eine der anderen Gesellschaften. Dies bedeutet jedoch nicht zwingend, dass die Insolvenzquoten in allen Insolvenzverfahren identisch sind. Denn neben den Anlegern gibt es auch noch weitere Gläubiger im Insolvenzverfahren, die eventuell Forderungen nur gegenüber einer Gesellschaft haben.

Sofern einzelne Anleger dazu verpflichtet werden sollten, von P&R vor der Insolvenz erhaltene Gelder zurückzuzahlen (Insolvenzanfechtung), käme das nur der jeweiligen P&R-Gesellschaft zu Gute. Einen Ausgleich innerhalb der Gesellschaften gäbe es nicht, weshalb die Verteilung zu unterschiedlichen Quoten führen würde. Die diesbezüglich derzeit geführten Pilotverfahren wurden jedoch noch nicht rechtskräftig entschieden. Ein erstes Urteil wurde zu Gunsten eines Anlegers entschieden. Insoweit ist nicht abzusehen, ob es überhaupt zu Anfechtungen im größeren Stil kommen wird oder nicht. Unserer unveränderten Einschätzung nach ist das Risiko einer erfolgreichen Insolvenzanfechtung sehr gering.

Unserer Einschätzung nach handelt es sich um einen sachgerechten Vorschlag zur Verteilung der Erlöse. Ohne eine abschließende und rechtssichere Einigung über die Verteilung der Erlöse kann grundsätzlich keine Ausschüttung erfolgen. Zudem

wären voraussichtlich etliche Rechtsstreitigkeiten zu befürchten, wenn ein Teil der Anleger eine deutlich größere Quote als die anderen Anleger erhalten würde. Die Rechtsstreitigkeiten wären unserer Einschätzung nach sehr teuer und könnten entsprechend den Massebestand und damit letztlich auch die Insolvenzquote deutlich verringern.

Die SDK würde daher dem Beschlussvorschlag zustimmen und sich damit der Meinung der bestellten Sonderinsolvenzverwalter sowie der Gläubigerausschüsse aller P&R Gesellschaften anschließen, die sich jeweils einstimmig für den Beschlussvorschlag ausgesprochen haben.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir für Fragen aufgrund der hohen Anzahl an Betroffenen ausschließlich unseren Mitgliedern unter info@sdk.org oder 089 / 2020846-0 zur Verfügung stehen können.

München, den 29.09.2020
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die Nutzung der Informationen erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers. Insbesondere handelt es sich bei den Inhalten nicht um Anlageberatung, Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen, Zusicherungen hinsichtlich der weiteren Wertentwicklung oder Rechtsberatungen. Die Information hat keinen Bezug zu den spezifischen Anlagezielen, zur finanziellen Situation, zu rechtlichen Fragestellungen oder zu sonstigen bestimmten Umständen des Empfängers. Geschäfte mit Finanzinstrumenten sind generell mit Risiken verbunden, die bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Vermögens und in bestimmten Fällen auch zu einem Verlust über das eingesetzte Vermögen führen können. Der Empfänger sollte daher in jedem Fall vor Entscheidung über eine Geldanlage eine anleger- und anlagegerechte Beratung bei einem hierauf spezialisierten Anbieter in Anspruch nehmen.